

Neuregelung der Familienzulagen

Informationen an die der medisuisse angeschlossenen Arbeitgebenden und ihre Arbeitnehmenden

Am 1. Januar 2009 tritt das „Bundesgesetz über die Familienzulagen“ in Kraft. Damit kommt es im Verhältnis zur heutigen Rechtslage zu teilweise weit reichenden Änderungen. Die wichtigsten Regelungen des neuen Gesetzes werden im Folgenden vorgestellt. Die Arbeitgebenden werden gebeten, diese Informationen auch ihren Arbeitnehmenden zur Kenntnis zu bringen, insbesondere den Bezügerinnen und Bezüger von Familienzulagen.

1. Kinder, die Anspruch auf Familienzulagen geben

Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Familienzulagen für alle Kinder, für welche die Bezügerin oder der Bezüger von Familienzulagen aufkommt:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit leben;
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person aufkommt.

Für Kinder im Ausland bestehen besondere Bestimmungen, über welche die zuständige Familienzulagengleichkasse informiert.

2. Zulagenarten

Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf folgende Zulagen:

- Eine Kinderzulage von mindestens 200 Franken im Monat für jedes Kind vom Geburtsmonat bis zum vollendeten 16. Altersjahr; für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.
- Eine Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken im Monat für jedes Kind in Ausbildung¹ vom vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Die Kantone können höhere Ansätze vorsehen² sowie insbesondere Geburts- und Adoptionszulagen einführen³.

¹ Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen, sowie jede Tätigkeit, welche die systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit zum Ziel hat, insbesondere die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Einkommen 26 520 Franken (Betrag vor Anpassung 2009) übersteigt.

² Von den Kantonen, in denen die medisuisse Zulagen ausgerichtet (s. Ziff. 7), sehen nach dem jetzigen Beratungsstand der kantonalen Einführungsgesetze nur die Kantone Bern (230 bzw. 290 Franken) und Jura (240 bzw. 290 Franken) höhere Zulagen vor.

³ Luzern und Schwyz Geburtszulage, Jura und Tessin Geburts- und Adoptionszulage.

3. Teilzulagen werden abgeschafft

Bei einem Lohn in der Höhe von mindestens 553 Franken pro Monat bzw. 6'630 Franken im Jahr (entsprechend einer halben minimalen Altersrente; vor Anpassung 2009) haben auch Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf volle Familienzulagen. Es werden keine Teilzulagen mehr ausgerichtet. Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengerechnet; zuständig ist in diesen Fällen der Arbeitgeber, der den höchsten Lohn ausrichtet. Als Arbeitnehmende anspruchsberechtigt sind auch die im Betrieb eines Selbständigerwerbenden mitarbeitenden Ehegatten.

Alle Arbeitgebenden in den Kantonen, in denen die *medisuisse* Zulagen ausgerichtet, die Arbeitnehmende mit einer Teilzulage beschäftigen, erhalten im Oktober ein separates Schreiben.

4. Doppelbezugsverbot und Anspruchskonkurrenz

Für das gleiche Kind darf nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu: 1. der erwerbstätigen Person; 2. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte; 3. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zur Mündigkeit lebte (Obhut); 4. der Person, welche im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet; 5. der Person mit dem höheren Einkommen.

Hätte die zweitanspruchsberechtigte Person in einem anderen Kanton Anspruch auf eine höhere Zulage, so kann sie dort zusätzlich die Differenz geltend machen.

5. Selbständigerwerbende

Die Selbständigerwerbenden sind dem Bundesgesetz nicht unterstellt. Die Kantone können aber Familienzulagen für Selbständigerwerbende vorsehen.⁴

Die Selbständigerwerbenden, die in einem Kanton tätig sind, der Zulagen für Selbständigerwerbende kennt und in dem die *medisuisse* Familienzulagen ausgerichtet, erhalten mit der Dezember-Rechnung weitere Informationen.

6. Meldepflichten

Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Familienzulagen beeinflussen, müssen dem Arbeitgebenden zuhänden der zuständigen Familienausgleichskasse umgehend und unaufgefordert gemeldet werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Leistungsanspruch aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen entfällt.

7. Weitere Informationen

Im Internet finden sich das Familienzulagengesetz⁵ und die Wegleitung des Bundesamtes⁶.

Die *medisuisse* richtet Familienzulagen in folgenden Kantonen aus: mit eigenen Familienausgleichskassen in den Kantonen Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Jura, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Zürich, ausserdem ohne eigene Kasse in den Kantonen Graubünden und Schwyz. Arbeitgebenden in diesen Kantonen erteilt die *medisuisse* gerne Auskunft.

Die Arbeitgebenden in den übrigen Kantonen wenden sich bitte an die zuständige kantonale Familienausgleichskasse, welche von der jeweiligen kantonalen Ausgleichskasse geführt wird.

St. Gallen, im September 2008

⁴ Zulagen für Selbständigerwerbende in den Kantonen, in denen die *medisuisse* Leistungen ausgerichtet (Entscheid teilweise noch nicht definitiv): Graubünden abgeschafft; Basel-Stadt, Bern und Glarus eingeführt; Appenzell Ausserrhoden und Basel-Landschaft beibehalten; Luzern, Schwyz und St. Gallen weiterhin freiwillig bei geringem Einkommen; Schaffhausen neu bei jedem Einkommen; übrige Kantone keine Zulagen.

⁵ Gesetz: www.admin.ch/ch/d/as/ > 2008 > Nr. 3 > S. 131 ▪ Verordnung: S. 145.

⁶ www.sozialversicherungen.admin.ch > FamZ > Grundlagen FamZ > FamZWL.